



Allgemeine
Bedingungen

Cyber Protection

Spezifische Bestimmungen

09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL 1 CYBER PROTECTION

Artikel 1	Gegenstand des Versicherungsbeitrags	4
-----------	--------------------------------------	---

TITEL 2 GARANTIE FÜR CYBER RISKS

Kapitel 1	Beeinträchtigung von Daten und Programmen	
Artikel 1	Garantie	5
Artikel 2	Besondere Ausschlüsse	6
Artikel 3	Berechnung der Entschädigung	6
Kapitel 2	Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und Meldung	
Artikel 4	Garantie	6
Artikel 5	Berechnung der Entschädigung	7
Kapitel 3	Versuchte Cyber-erpressung	
Artikel 6	Garantie	8
Artikel 7	Berechnung der Entschädigung	8
Kapitel 4	Umsatzverlust bei Online-Verkauf	
Artikel 8	Garantie	8
Artikel 9	Berechnung der Entschädigung	9
Kapitel 5	Gemeinsamer Teil für alle Cyber-Risks-Garantien	
Artikel 10	Territorialer Geltungsbereich	9
Artikel 11	Gemeinsame Ausschlüsse	10
Artikel 12	Präventionspflichten	11
Artikel 13	Versicherter Betrag – Selbstbeteiligung – Rettungskosten	11

TITEL 3 GARANTIE CYBER-HAFTPFLICHT

Artikel 1	Garantie	12
Artikel 2	Territorialer Geltungsbereich	13
Artikel 3	Besondere Ausschlüsse	13
Artikel 4	Garantierte Beträge und Leistungsobergrenzen	15
Artikel 5	Selbstbeteiligung	15

TITEL 4 GARANTIE E-REPUTATION

Artikel 1	Garantie	16
Artikel 2	Territorialer Geltungsbereich	17
Artikel 3	Garantiezeitraum und Wartezeit	17
Artikel 4	Beträge unserer Garantie	18
Artikel 5	Pflichten der Parteien	19
Artikel 6	Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen	20

Artikel 7	Interessenkollision	20
Artikel 8	Objektivitätsklausel	20
Artikel 9	Forderungsübergang	21
Artikel 10	Verjährung	21
Artikel 11	Administrative Bestimmungen und eigene Vorschriften zur Versicherung Cyber Protection	21

TITEL 5 EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG CYBER PROTECTION

Kapitel 1	Dauer und Ende des Versicherungsvertrags	
Artikel 1	Dauer des Versicherungsvertrags	22
Artikel 2	Laufzeit der Garantie	22
Kapitel 2	Schadensfälle	
Artikel 3	Vorgehen im Schadensfall	23
Artikel 4	Regelung von Regress	23
Kapitel 3	Allgemeines	
Artikel 5	Steuern	24

TITEL 1 CYBER PROTECTION

Artikel 1 Gegenstand des Versicherungsbeitrags

Wir versichern **Sie** gegen die in den nachfolgenden Garantien beschriebenen aufgewendeten Kosten im Fall eines Schadensfalls, der sich im Rahmen der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit ereignet:

- Garantien für Cyber Risks:
 - Beeinträchtigung von Daten und Programmen
 - Beeinträchtigung des Schutzes **personenbezogener Daten** und Meldung
 - Versuchte Cyber-Erpressung
 - **Umsatz**verlust bei Online-Verkauf durch Bezeichnung der Adresse des/der versicherten Standorts/Standorte in den besonderen Bedingungen
- Garantie Cyber-Haftpflicht
- Garantie E-Reputation

TITEL 2 GARANTIE FÜR CYBER RISKS

Kapitel 1 Beeinträchtigung von Daten und Programmen

Artikel 1 Garantie

- A. **Wir** garantieren die nachstehend bezeichneten, während der **Haftungszeit** zu Recht aufgewendeten Kosten, sofern sie sich unmittelbar ergeben aus:
- einer Dienstunterbrechung;
 - einem menschlichen Fehler;
 - Böswilligkeit;
 - einer Panne oder Fehlfunktion;
- die Ihr Informatiksystem betreffen.
- B. Gedeckt sind ausschließlich:
1. die nachstehend bezeichneten und für die Wiederherstellung der verlorenen Daten aufgewendeten Kosten:
 - die Kosten für die erneute Speicherung der Grund- und Bewegungsdaten von Dateien oder Datenbanken, die sich auf den betreffenden Datenträgern befunden haben, einschließlich:
 - Löhne und Bezüge von ständigen Mitarbeitern oder Zeitarbeitskräften, die, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder darüber hinaus, in jedem Fall aber so schnell wie möglich, mit der Wiederherstellung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederherzustellenden Daten auf neue Datenträger gemäß der Situation, wie sie unmittelbar vor dem Schadensfall bestanden hat, befasst sind;
 - der stundenweisen Miete für die von Ihnen oder von einem **Dritten** verwendeten Geräte zur Bearbeitung der Daten, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Geräte dazu dienen, die wiederherzustellenden Daten zu bearbeiten oder diese auf Datenträger zu übertragen.
 - die Kosten für den Neuerwerb von **Software**.
 2. die nachstehend bezeichneten Kosten, die ausschließlich zum Zweck der Vermeidung einer Einstellung der Aktivitäten oder der Begrenzung einer Unterbrechung oder Reduzierung der Aktivitäten Ihres Informatiksystems und der Fortsetzung der normalerweise von diesem Informatiksystem ausgeführten Arbeit unter Bedingungen, die einem normalen Funktionieren möglichst nahe kommen, das heißt, unter denjenigen Bedingungen, die vorgelegen hätten, wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre, aufgewendet werden:
 - die Kosten für Arbeiten, die von einem **Dritten** ausgeführt werden;
 - die Kosten für eingestellte Zeitarbeitskräfte;
 - die Kosten für von Ihren Mitarbeitern geleistete Überstunden;
 - die Kosten für die Prüfung und Kontrolle der Gültigkeit der Daten;
 - die Kosten für die Ermittlung der betroffenen Bereiche;
 - die Dekontaminationskosten bei einer Computer-Infektion.
 3. die Kosten für Überziehungskredite, die dem Überziehungskredit entsprechen, den **Sie** für den Fall vereinbart haben, dass **Sie** infolge des Eintritts eines gedeckten Schadensfalls keine Rechnungen ausstellen können. In keinem Fall werden jedoch Zinsen für Überziehungskredite übernommen:
 - die vor dem Schadensfall fällig waren;
 - die sich aus einem Verzug gegenüber dem betreffenden Kreditinstitut ergeben, der bereits vor dem Schadensfall bestanden hat;
 - die sich aus **zweifelhaften Forderungen** ergeben.

Artikel 2 Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

A. Daten:

- die sich zur Bearbeitung im Arbeitsspeicher des Haupteinheits befinden;
- die auf nicht verbundenen, herausnehmbaren externen Datenträgern (Beispiele: externe Festplatten, USB-Sticks usw.) gespeichert sind.

B. Kosten für eine Änderung oder Verbesserung:

- der Modalitäten und Abläufe der Datenverarbeitung;
- des **Betriebssystems**;
- der Programme oder Daten, vor allem die Kosten für Analysen, Untersuchungen und Programmierung, es sei denn, diese sind notwendig geworden und wurden mit uns abgesprochen, um die Kompatibilität der geretteten Daten vom beschädigten Material mit den Ersatzgeräten zu gewährleisten.

C. finanzielle Verluste aufgrund:

- eines unerklärlichen Datenverlusts;
- jeglicher Verwendung von noch im Entwicklungsstadium befindlicher neuer **Software** oder neuer **Softwareversionen**.

Artikel 3 Berechnung der Entschädigung

A. Die Entschädigung wird festgelegt:

1. durch Addition der während der **Haftungszeit** zu Recht aufgewendeten tatsächlichen Kosten;
2. durch Abzug der nach der Instandsetzung Ihres Informatiksystems erstatteten oder erstattungsfähigen Kosten vom Ergebnis aus Punkt 1. Diese Kosten werden nur innerhalb der Grenzen der **Haftungszeit** berücksichtigt;
3. durch Beschränkung des Ergebnisses aus Punkt 2 auf den versicherten Betrag im Sinne der besonderen Bedingungen.

B. Wurde der Schadensfall durch einen **Computervirus oder Malware** verursacht, von dem/der auch ein **Betriebssystem, Software** und/oder elektronische Daten betroffen sind, das/die Ihnen nicht gehört/gehören, beschränkt sich unsere Entschädigung auf den versicherten Betrag mit einer Obergrenze von 15.000 EUR.

Falls keine böse Absicht nachgewiesen werden kann, gilt der Schadensfall nicht als Ergebnis von **Böswilligkeit**, sondern eines **menschlichen Fehlers** und die Entschädigung erfolgt auf dieser Grundlage.

Kapitel 2 Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und Meldung

Artikel 4 Garantie

A. **Wir** erstatten die nachstehen beschriebenen und zu Recht aufgewendeten Kosten, sofern diese die unmittelbare Folge einer Beeinträchtigung des Schutzes **personenbezogener Daten** mit folgender Ursache sind:

- Böswilligkeit,
- menschlicher Fehler,
- Diebstahl eines dem Versicherten gehörenden Datenträgers, der personenbezogene Daten enthält.

Unter einer Verletzung des Schutzes **personenbezogener Daten** verstehen **wir**: jeden Verstoß gegen das Gesetz vom 30 Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der zu einer von Ihren Kunden nicht genehmigten Offenlegung ihrer **personenbezogener Daten** führt und vom **Versicherten** oder einem **Dritten**, den **Sie** im Rahmen eines Vertrags hinzugezogen haben, bei der Übertragung oder Verarbeitung von **personenbezogenen Daten** oder beim Hosting dieser Daten auf Ihrer Site versehentlich begangen wurde.

Im Rahmen dieser Garantie verstehen **wir** unter Diebstahl einen Diebstahl oder Diebstahlversuch:

- durch Einbruch oder Einsteigen in das Gebäude,
- mithilfe falscher, gestohlener oder verloren gegangener Schlüssel,
- durch eine Person, die sich im Gebäude hat einschließen lassen,
- durch eine Person, die sich in das Gebäude eingeschlichen hat,
- mithilfe von Gewalt oder Drohungen gegen die Person des **Versicherten**,
- in einem unbesetzten Fahrzeug, inklusive eines Anhängers, hinterlassen wird, unterliegt die Diebstahlgarantie folgenden Regeln. Wird der Diebstahl tagsüber begangen, so wird die Garantie nur dann gewährt, falls sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - das Fahrzeug muss mit einer völlig unbiegsamen Karosserie versehen sein;
 - das Material muss sich im Kofferraum befinden. Verfügt das Fahrzeug über keinen separaten Kofferraum, so muss das Material für Betrachter von außen völlig unsichtbar gemacht werden, indem die Rücksitze hochgeklappt werden und der hierfür vorgesehene Original-Kofferraumdeckel angebracht wird;
 - das Fahrzeug und/oder der Anhänger müssen abgeschlossen und die etwaige Alarmanlage eingeschaltet sein;
 - das Fahrzeug und/oder der Anhänger müssen aufgebrochen worden sein.

Wenn das Fahrzeug und/oder der Anhänger in einer abgeschlossenen, nicht öffentlich zugänglichen Garage steht, dann reicht es im Hinblick auf die Deckungsgewährung aus, dass ein Einbruch in die Garage stattgefunden hat.

Wenn der Diebstahl nachts begangen wird (d. h. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr), wird die Garantie nur dann gewährt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Fahrzeug und/oder der Anhänger stehen in einer nicht öffentlich zugänglichen, verschlossenen Garage;
- der Diebstahl erfolgt im Zusammenhang mit einem Einbruch in diese Garage.

Es obliegt Ihnen, diese Umstände anhand konkreter Elemente zu beweisen.

B. Gedeckt sind ausschließlich:

- die Kosten für ein Gutachten und IT-Support zu folgenden Zwecken:
 - Ermittlung des Ursprungs, der Funktionsweise und der Ausdehnung der Verletzung des Schutzes der **personenbezogenen Daten**;
 - Ermittlung der von der Verletzung betroffenen EDV-Bereiche in Ihrem Informatiksystem;
 - Formulierung von Empfehlungen zum Schutz Ihres Informatiksystems und seiner Sicherung im Hinblick auf die Vermeidung neuerlicher Verletzungen des Schutzes **personenbezogener Daten**.
- die Kosten für Folgemaßnahmen, das heißt:
 - die im Rahmen einer Kontrolle oder Untersuchung durch die Datenschutzbehörde jedes andere gleichgestellte und von der Europäischen Union zugelassene Organ aufgewendeten Kosten;
 - die Kosten für die Durchführung verschiedener Maßnahmen, die im Hinblick auf die Umsetzung der Stellungnahme oder Empfehlung vonseiten der Datenschutzbehörde erforderlich sind. Ausgeschlossen bleiben jedoch die Kosten, die der **Versicherte** bei der Aufnahme seiner Aktivitäten normalerweise bereits hätte aufwenden müssen;
 - die Kosten für eine persönliche Meldung an Ihre Kunden, die Opfer einer Verletzung des Schutzes **personenbezogener Daten** geworden sind. Diese Kosten decken **wir** auch dann, wenn es nicht zu einem Verfahren vor der Datenschutzbehörde kommt.

Artikel 5 Berechnung der Entschädigung

Die Versicherungssumme ist in den Sonderbedingungen angegeben. **Wir** erstatten die Kosten bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben; **wir** behalten uns das Recht vor, unsere Leistung auf die durch Belege nachgewiesenen Kosten zu beschränken.

Kapitel 3 Versuchte Cyber-erpressung

Artikel 6 Garantie

A. **Wir** erstatten die nachstehen beschriebenen und zu Recht aufgewendeten Kosten, die sich aus einer versuchten Cyber-Erpressung ergeben.

Unter versuchter Cyber-Erpressung verstehen **wir** jede Forderung eines **Dritten** vom **Versicherten** einen Geldbetrag mit dem Ziel, nach der Einschleusung eines **Computervirus oder** von **Malware** in Ihr Informatiksystem, sofern dieser Virus oder diese Malware zum Zeitpunkt der Erpressungsforderung bereits in Ihr Informatiksystem eingeschleust worden ist, zu erpressen.

Wenn sich nach einem IT-Gutachten herausstellt, dass das schädliche Programm noch nicht eingeschleust worden ist, beschränken **wir** unsere Leistung infolge dieser Bedrohung durch eine versuchte Cyber-Erpressung auf 50 % der Kosten für das IT-Gutachten und IT-Support.

B. Gedeckt sind ausschließlich:

1. die Kosten für ein Gutachten und IT-Support zu folgenden Zwecken:

- Ermittlung des Ursprungs, der Funktionsweise und der Ausdehnung des **Computervirus oder** der **Malware**, der/ die die Grundlage für die versuchte Cyber-Erpressung darstellt;
- Ermittlung der von dem Versuch betroffenen EDV-Bereiche;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Unschädlichmachung des **Computervirus oder** der **Malware** und zur Berichtigung der infizierten oder modifizierten Daten;
- Formulierung von Empfehlungen zum Schutz Ihres Informatiksystems und seiner Sicherung im Hinblick auf die Vermeidung neuerlicher versuchter Cyber-Erpressungen.

2. die Kosten für die Bearbeitung der bereits von dem **Computervirus oder** der **Malware** beeinträchtigten Daten:

- die Kosten für die erneute Speicherung der Grund- und Bewegungsdaten von Dateien oder Datenbanken, die sich auf den betreffenden Datenträgern befunden haben, einschließlich:
 - Löhne und Bezüge von ständigen Mitarbeitern oder Zeitarbeitskräften, die, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder darüber hinaus, in jedem Fall aber so schnell wie möglich, mit der Wiederherstellung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederherzustellenden Daten auf neue Datenträger gemäß der Situation, wie sie unmittelbar vor dem Schadensfall bestanden hat, befasst sind;
 - der stundenweisen Miete für die von Ihnen oder von einem **Dritten** verwendeten Geräte zur Bearbeitung der Daten, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Geräte dazu dienen, die wiederherzustellenden Daten zu bearbeiten oder diese auf Datenträger zu übertragen;
- die Kosten für die Ermittlung der betroffenen Bereiche;
- die Dekontaminationskosten bei einer Computer-Infektion.

Artikel 7 Berechnung der Entschädigung

Die Versicherungssumme ist in den Sonderbedingungen angegeben. **Wir** erstatten die Kosten bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben; **wir** behalten uns das Recht vor, unsere Leistung auf die durch Belege nachgewiesenen Kosten zu beschränken.

Kapitel 4 Umsatzverlust bei online-verkauf

Artikel 8 Garantie

A. **Wir** decken während der **Haftungszeit** die finanziellen Verluste und Kosten, die durch die ganze oder teilweise Nichtverfügbarkeit der in den besonderen Bedingungen bezeichnete(n) Website(s) verursacht werden, sofern dies verursacht wurde durch:

- eine Dienstunterbrechung;

- einen menschlichen Fehler;
 - Böswilligkeit;
 - eine Panne oder Fehlfunktion;
 - eine Überlastung des Zugangs zur Website infolge eines Angriffs durch Denial of Service
- und diese Nichtverfügbarkeit Ihr Informatiksystem oder dasjenige Ihres Hosting-Anbieters, an den Sie vertraglich gebunden sind, beeinträchtigt.

B. Gedeckt sind ausschließlich:

- die sich unmittelbar aus den vorstehend beschriebenen Ereignissen ergebende Verringerung Ihres durch Ihren Online-Handel generierten **Betriebsergebnisses**;
- die **Kosten der Wiederherstellung des Markenimage**.

Artikel 9 Berechnung der Entschädigung

A. Während der **Haftungszeit**, die nach Ablauf der in den besonderen Bedingungen bezeichneten **Karenzfrist** beginnt, bestimmt sich die Entschädigung wie folgt:

1. **Wir** ermitteln den durch die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit der Website(s) verursachten Rückgang beim **Betriebsertrag** durch die Differenz zwischen:
 - dem **Betriebsertrag**, der erzielt worden wäre, wenn die Nichtverfügbarkeit nicht eingetreten wäre;
 - und dem erzielten **Betriebsertrag**.
2. Vom Ergebnis aus Punkt 1 ziehen **wir** alle eingesparten Kosten ab, insbesondere die Vorräte und **Waren** sowie die sonstigen **variablen Kosten**.
3. Das Ergebnis aus Punkt 2 beschränken **wir** auf den pro Tag höchstens gewährten Betrag im Sinne der besonderen Bestimmungen.
4. Gegebenenfalls addieren **wir** zum Ergebnis aus Punkt 3 die **Kosten der Wiederherstellung des Markenimage** bis zu einem Höchstbetrag, der der Entschädigung für die Verringerung Ihres **Betriebsergebnisses** entspricht.
5. Das Ergebnis aus Punkt 4 beschränken **wir** auf den pro Tag höchstens gewährten Betrag im Sinne der besonderen Bestimmungen.

Die **Haftungszeit** endet an dem Tag, an dem die ausgefallene Website wieder in vollem Umfang verfügbar ist, ohne jedoch einen Zeitraum von höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen übersteigen zu können.

Wir entschädigen bis in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Ausgaben; der Gesamtbetrag der bei einem gedeckten Schadensfall fälligen Entschädigung kann jedoch in keinem Fall die tatsächlich erlittenen Verluste und finanziellen Kosten übersteigen. **Wir** behalten uns das Recht vor, unsere Leistung auf die durch Belege nachgewiesenen Kosten zu beschränken.

B. Es ist keine Entschädigung zu zahlen, wenn die Unterbrechung oder Verringerung der Aktivitäten Ihres Unternehmens auf die **Karenzfrist** beschränkt ist.

Kapitel 5 Gemeinsamer teil für alle Cyber-Risks-Garantien

Artikel 10 Territorialer Geltungsbereich

Wir treten für Schadensfälle ein, die Ihr Informatiksystem betreffen, welches sich in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen oder in der Schweiz befindet, sofern sich der zu Ihrer beruflichen Aktivität gehörende Betriebssitz in Belgien befindet.

Artikel 11 Gemeinsame Ausschlüsse

A. Ungeachtet der Grundursache sind Schäden ausgeschlossen:

- die ein **Versicherte** erlitten hat, der Urheber einer absichtlichen Handlung oder daran beteiligt war;
- Schäden infolge eines Kriegs, einer Handlung von **Terrorismus**, einem **Aufbruch**, einer **Volksbewegung**, einem **Arbeitskonflikt**, einer **kollektiven Gewalttat**, **Vandalismus** oder **Böswilligkeit** mit kollektiver Antriebsfeder zusammenhängen;
- die die Folge von **Böswilligkeit** sind, die durch eine Person oder Gruppe ausgeübt wird, sowie durch jene, die gemäß ihrer Weisung oder unter ihrer Kontrolle handeln, als Beteiligte an einem Konflikt unter Einsatz von physischer Gewalt einschließlich (Bürger- oder anderem) Krieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Invasion, ungeachtet der Dauer, der Intensität oder des Umfangs, und an denen ein oder mehrere souveräne Staaten und/oder eine oder mehrere nicht staatliche, bewaffnete Gruppen beteiligt sind;
- die die Folge eines Cyberangriffs oder einer anderen Cyberstraftat sind, die **Böswilligkeit** einschließen, welche durch einen oder im Namen eines souveränen Staates oder einer organisierten, nicht staatlichen, bewaffneten Gruppe ausgeübt wird, und die unmittelbar einen wie vorstehend dargestellten Konflikt einleitet oder im Kontext und mit dem Ziel begangen wird, die Ziele dieses Konflikts zu verfolgen;
- die die Folge eines **Kernrisikos** sind.

B. In keinem Fall decken **wir** finanzielle Verluste und/oder Kosten ab:

- die sich aus dem Fehlen eines gemäß den Empfehlungen des Software-Entwicklers aktualisierten Virenschutzes und/oder einer solchen Firewall ergeben;
- infolge einer Nicht- oder Deaktivierung des Virenschutzes und/oder der Firewall, mit Ausnahme der während der Installation von **Software**, Dateien usw. erforderlichen Deaktivierungen;
- die sich aus Störungen beim Schutz Ihres Informatiksystems, einschließlich des Schutzes der **personenbezogenen Daten**, ergeben, welche der **Versicherte** nicht behoben hat, obwohl er Kenntnis von ihnen hatte;
- die sich aus Folgeschäden derselben Ursache ergeben, sofern die Präventionsempfehlungen zur Vermeidung einer Wiederholung des Schadensfalls Ihnen bereits übermittelt, aber nicht innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten nach dem Datum der Formulierung dieser Empfehlungen umgesetzt wurden;
- die sich aus jeglicher Nutzung widerrechtlich erworbener **Software** ergeben, es sei denn, diese Nutzung ist ohne Ihr Wissen erfolgt;
- die sich aus der unerlaubten Sammlung von Daten durch den **Versicherten** ergeben, unabhängig davon, um welche Art von Daten es sich handelt;
- wenn der die Deckung begründende Umstand vor Inkrafttreten der Garantien eingetreten ist;
- die sich aus jedweder **Böswilligkeit** oder einer versuchten Cyber-Erpressung vonseiten eines **Versicherten** oder eines vertraglich gebundenen Leistungserbringers ergeben, wenn **Sie** Kenntnis davon hatten, dass dieser sich bereits zuvor einer vergleichbaren Handlung schuldig gemacht hat.

C. In keinem Fall gedeckt sind auch:

- die Kosten für die Verbesserung Ihres Informatiksystems, der Programme und Daten oder Ihres Schutzsystems gegen böswillige Angriffe;
- finanzielle Verluste folgender Art:
 - aufgrund von Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen durch gerichtliche, administrative oder schiedsgerichtliche Entscheidung verhängte Strafen und Bußgelder;
 - finanzielle Auswirkungen vertraglicher Verpflichtungen einschließlich Säumniszuschläge;
 - jede Zahlung, die ein **Versicherter** auf die Aufforderung eines Dritten vornimmt, die darauf abzielt, dem **Versicherten** um einen Geldbetrag zu erpressen.
- Aufwendungen für die Ersetzung von Material gleich welcher Art.

Artikel 12 Präventionspflichten

Der **Versicherte** ist verpflichtet:

- außerhalb des Unternehmens, in anderen Gebäuden, eine Kopie der Programme aufzubewahren;
- wöchentlich ein Backup der Daten zu erstellen und dieses außerhalb des Unternehmens, in anderen Gebäuden aufzubewahren;
- einen Virenschutz oder eine Firewall, der/die mit Lizenz erworben wurde und gemäß den Empfehlungen des Software-Entwicklers aktualisiert wurde, zu verwenden;
- den/die lizenzierte(n) Virenschutz/Firewall kontinuierlich aktiviert zu lassen, mit Ausnahme der während der Installation von **Software**, Dateien usw. erforderlichen Deaktivierungen.

Wir machen den **Versicherten** auf die Bedeutung dieser Präventionspflichten aufmerksam. Wenn die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Pflichten zum Eintritt des Schadensfalls beigetragen oder dessen Auswirkungen verschlimmert hat, verweigern **wir** unsere Leistung.

Artikel 13 Versicherter betrag – Selbstbeteiligung – Rettungskosten

Der versicherte Betrag ist in den besonderen Bedingungen angegeben. Dieser Betrag gilt für alle Cyber-Risks-Garantien. Dieser Betrag bezieht sich auf das erste Risiko und entspricht unserer maximalen Leistung pro Schadensfall für die Gesamtheit der Cyber-Risks-Garantien.

Dessen ungeachtet geht für jeden Schadensfall eine in den besonderen Bedingungen bezeichnete **Selbstbeteiligung** zu Ihren Lasten; wenn für einen im Rahmen der Cyber-Risks-Garantien gedeckten Schadensfall mehrere **Selbstbeteiligungen** anwendbar sind, wird die **Selbstbeteiligung** nur einmal angewandt.

Wir übernehmen außerdem **Rettungskosten**:

- A. Bis in Höhe der Versicherungssumme bei einem Höchstbetrag von 38.198.851,68 EUR.
- B. Die vorstehenden Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2025 ist, d. h. 233,75 (Basis 1988 = 100).
- C. **Sie** verpflichten sich, uns so bald wie möglich über die von Ihnen bezüglich dieser Kosten ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Sofern erforderlich, weisen **wir** darauf hin, dass **Sie** allein für die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung eines Schadensfalls aufkommen, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht oder falls die unmittelbare Gefahr bereits abgewendet wurde.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass **Sie** nicht rechtzeitig die Ihnen normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen haben, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

- D. **Wir** kommen insoweit für diese **Rettungskosten** auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Versicherungsvertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer und Ihrer Verpflichtungen bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Versicherungsvertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

TITEL 3 GARANTIE CYBER-HAFTPFLICHT

Artikel 1 Garantie

A. **Wir** versichern die Haftpflicht, die dem **Versicherten** aufgrund von im Rahmen der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Aktivitäten eingetretenen Verlusten, Zerstörungen, Veränderungen, Nichtverfügbarkeiten oder Offenlegungen von **Dritten** gehörenden Dokumenten oder elektronischen Daten mit folgenden Ursachen obliegen kann:

- technische Störung der Informatikanlagen und -systeme des **Versicherten**;
- **menschlicher Fehler** bei der Verwaltung der vorgenannten Anlagen und Systeme;
- **Böswilligkeit**.

B. **Wir** haften nicht für eine über die Anwendung der belgischen und ausländischen Rechtsvorschriften bezüglich der Haftung infolge der vom **Versicherten** eingegangenen besonderen Verpflichtungen hinausgehende Wiederherstellung.

C. Versicherte Schäden

Die folgenden materiellen Schäden und immateriellen Folgeschäden:

- Kosten für die Wiederherstellung und Instandsetzung von elektronischen Daten **Dritter** einschließlich der Untersuchungskosten für die Wiederherstellung von auf Datenträgern gespeicherten Daten und der Kosten für die Reproduktion von Daten auf identischen Datenträgern;
- Honorare für die Dienstleistungen von Sachverständigen für EDV-Sicherheit;
- Schäden infolge der Beeinträchtigung der Reputation oder des Markenimage von **Dritten** sowie Kosten für die Wiederherstellung ihrer Reputation oder ihres Markenimage;
- Schäden infolge der Offenlegung von **personenbezogenen Daten** und/oder einer Verletzung des Privatlebens von **Dritten**;
- Schäden infolge einer unbeabsichtigten Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, darunter Patentrechte, Handelsmarken, Musterrechte, Modellrechte und Urheberrechte;
- Erstattung von Verwaltungsstrafen zu Lasten geschädigter **Dritter**.

D. **Rettungskosten**

1. **Rettungskosten** übernehmen wir in voller Höhe, sofern ihr Gesamtbetrag und der Betrag der Hauptentschädigung je Versicherungsnehmer und je Schadensfall die gesamte Versicherungssumme nicht überschreiten.

Über diese Versicherungssumme hinaus beschränken sich die übernommenen **Rettungskosten** auf:

- 1.018.636,04 EUR, falls die Gesamtversicherungssumme maximal 5.093.180,22 EUR beträgt;
- 1.018.636,04 EUR zuzüglich 20 % des Teils der Gesamtversicherungssumme, der zwischen 5.093.180,22 EUR und 25.465.901,12 EUR liegt;
- 5.093.180,22 EUR zuzüglich 10 % des Teils der Gesamtversicherungssumme, der 25.465.901,12 EUR übersteigt, bei einer Obergrenze von 20.372.720,90 EUR.

2. Die vorstehenden Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2025 ist, d. h. 233,75 (Basis 1988 = 100).

3. **Sie** verpflichten sich, uns so bald wie möglich über die von Ihnen bezüglich dieser Kosten ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Sofern erforderlich, weisen **wir** darauf hin, dass **Sie** allein für die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung eines Schadensfalls aufkommen, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht oder falls die unmittelbare Gefahr bereits abgewendet wurde.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass **Sie** nicht rechtzeitig die Ihnen normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen haben, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

4. **Wir** kommen insoweit für diese **Rettungskosten** auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Versicherungsvertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer und Ihrer Verpflichtungen bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Versicherungsvertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

E. Zinsen und Nebenkosten

Wir übernehmen die auf die Hauptentschädigung anfallenden Zinsen sowie die mit Zivilklagen verbundenen Kosten und die Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -kosten gemäß dem vorstehenden Punkt D.1, 2 und 4.

F. Präventionsmaßnahmen

Die Garantie gilt vorbehaltlich der Ergreifung der folgenden Präventionsmaßnahmen:

- Existenz und Anwendung eines Backup-Verfahrens;
- Nutzung eines lizenzierten Virenschutzes und einer lizenzierten Firewall, der/die gemäß den Empfehlungen des Software-Entwicklers aktualisiert worden ist;
- kontinuierliche Aktivierung des lizenzierten Virenschutzes und der lizenzierten Firewall, mit Ausnahme der während der Installation von **Software**, Dateien usw. erforderlichen Deaktivierungen.

Artikel 2 Territorialer Geltungsbereich

Vorbehaltlich einer anderslautender Bestimmung in den besonderen Bestimmungen gilt die Versicherung für die Aktivität an Ihren Betriebssitze in Belgien und deckt Entschädigungsansprüche, die weltweit aufgrund dieser Aktivität geltend gemacht werden, mit Ausnahme von Entschädigungsansprüchen, die in den USA/KANADA geltend gemacht werden, sowie von Verurteilungen durch Gerichte in diesen Ländern.

Artikel 3 Besondere Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- A. Schäden, die von einem **Versicherten** absichtlich verursacht wurden, einschließlich der in Reaktion auf das soziale Management des versicherten Unternehmens (Entlassungen, Beziehungen zu den Sozialpartnern, diskriminierende Verhaltensweisen, Belästigungen usw.) absichtlich verursachten Schäden. Jedoch, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der die Schäden absichtlich verursacht hat, weder um **Sie** selbst, noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß Artikel 5.A. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf diesen haftbaren **Versicherten** vor.
- B. Schäden, verursacht durch:
- die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsmodalitäten des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsmodalitäten – nach den Regeln des Fachs und der guten beruflichen Praxis – vorhersehbar waren;
 - wiederholte Handlungen, Nachlässigkeiten oder Unterlassungen derselben Art, für die keinerlei vernünftige Präventionsmaßnahmen ergriffen worden sind, obwohl sie Ihnen, Ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltern, Organen, leitenden Angestellten oder technisch Verantwortlichen bekannt waren;
 - einen Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l oder einen ähnlichen, durch den Konsum von Drogen oder anderen Betäubungsmitteln verursachten Zustand.

Die Garantie wird Ihnen allerdings gewährt, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den Schaden im Sinne von Artikel 3.B verursacht hat, weder **Sie** noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe, leitenden Angestellten oder technisch Verantwortlichen sind/ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat.

In diesem Fall behalten **wir** uns das Regressrecht auf den **Versicherten** vor, der die Schäden unter den Umständen im Sinne von Artikel 3.B verursacht hat.

- C. Schäden infolge der Nichterstattung von Geldern, von unlauterem Wettbewerb oder von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums, unbeschadet von Artikel 1.C.
- D. Schäden, die sich aus vollständigen oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, der verspäteten Ausführung einer Bestellung oder einer Leistung ergeben sowie die Kosten zur Wiederausführung oder Berichtigung der schlecht ausgeführten Arbeit.
- E. die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen oder wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, die als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte) sowie Strafverfolgungskosten und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen oder verwaltungsgerechlichen Verfahrens.
- F. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- G. Schäden infolge eines Kriegs, einer Handlung von **Terrorismus**, einem **Aufbruch**, einer **Volksbewegung**, einem **Arbeitskonflikt**, einer **kollektiven Gewalttat**, **Vandalismus** oder **Böswilligkeit** mit kollektiver Antriebsfeder, mit oder ohne Rebellion gegen die Staatsgewalt.
- H. die die Folge von **Böswilligkeit** sind, die durch eine Person oder Gruppe ausgeübt wird, sowie durch jene, die gemäß ihrer Weisung oder unter ihrer Kontrolle handeln, als Beteiligte an einem Konflikt unter Einsatz von physischer Gewalt einschließlich (Bürger- oder anderem) Krieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Invasion, ungeachtet der Dauer, der Intensität oder des Umfangs, und an denen ein oder mehrere souveräne Staaten und/oder eine oder mehrere nicht staatliche, bewaffnete Gruppen beteiligt sind;
- I. die die Folge eines Cyberangriffs oder einer anderen Cyberstraftat sind, die **Böswilligkeit** einschließen, welche durch einen oder im Namen eines souveränen Staates oder einer organisierten, nicht staatlichen, bewaffneten Gruppe ausgeübt wird, und die unmittelbar einen wie vorstehend dargestellten Konflikt einleitet oder im Kontext und mit dem Ziel begangen wird, die Ziele dieses Konflikts zu verfolgen;
- J. Folgeschäden eines **Kernrisikos**;
- K. Wiedergutmachungsansprüche für Umweltbeeinträchtigungen und im Besonderen jeden Schaden, der mittelbar oder unmittelbar verursacht wurde durch:
 - die **Verunreinigung** oder Kontaminierung von Boden, Gewässern bzw. der Atmosphäre;
 - Lärm, Gerüche, Temperatur, Feuchtigkeit;
 - Vibrationen, Strahlungen.
- L. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sicherung des Banknetzwerks und von Bank-, Börsen- und anderen sich daraus ergebenden Geschäften.
- M. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Planung im Bereich der Luft- und Raumfahrt.
- N. Offshore-Aktivitäten wie Bohrungs- und/oder Lagerungs- und/oder Förderungs- und/oder Erdölexplorations- und/oder Erdgasexplorationsaktivitäten.
- O. die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt in Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- P. Folgeschäden einer Fehlfunktion eines Netzwerks außerhalb Ihres Informatiksystems aufgrund der Elektrizitäts-, Telekommunikations- oder Internetnetze.
- Q. Schäden durch den Verschleiß, die Ermüdung, die Alterung und/oder die fortschreitende Verschlechterung Ihres Informatiksystems und anderer von Ihnen oder **Dritten** genutzten Güter.

- R. die Haftpflicht ohne Schuld:
- kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen;
 - kraft jeder anderen nach dem 1. März 1992 verkündeten Gesetzgebung oder Regelung mit Ausnahme der Artikel 6.12 Abs. 1 und 6.14 bis 6.17 des Zivilgesetzbuches.
- S. die im Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen vorgesehene Haftpflicht.
- T. die Folgekosten eines Befehls oder eines Verbots, der bzw. das durch ein Gericht gegen den **Versicherten** bei erwiesenem Verstoß oder ernster Bedrohung eines Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift ausgesprochen wurde und ein bestimmtes Verhalten auferlegt.
- U. die Folgekosten der von einem **Dritten** ergriffenen Maßnahmen, um einen drohenden Schaden oder die Verschlimmerung eines Schadens zu verhindern.
- V. Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar aus der Nichteinhaltung der Präventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 1.F ergeben.

Artikel 4 Garantierte Beträge und Leistungsobergrenzen

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro Schadensfall und pro Jahr bis zu den in den besonderen Bedingungen genannten Beträgen und für die mit der Entschädigungshauptsumme zusammenhängenden Kosten und Zinsen auch darüber hinaus, wobei allerdings die festgelegten Obergrenzen für die **Rettungskosten** nicht überschritten werden dürfen.
- B. Wenn **Sie** selbst die Schäden beheben, ist unsere Leistung auf die Selbstkosten für die bei der Behebung eingesetzte Arbeitskraft und die verwendete Ausrüstung beschränkt.
- C. Unabhängig von der Zahl der geschädigten Personen und/oder der Zahl der haftbaren **Versicherten** gilt die Gesamtheit der Wiedergutmachungsansprüche, deren Ursache ein und dasselbe schadensbegründenden Ereignis oder eine Folge von schadensbegründenden Ereignisse derselben Art ist, als ein und derselbe Schadensfall. In diesem Fall gilt als Datum des Schadensfalls dasjenige des ersten dieser Ansprüche.

Artikel 5 Selbstbeteiligung

- A. Für jeden Schadensfall ist die in den Besonderen Bedingungen bezeichnete **Selbstbeteiligung** anwendbar.
- B. Die Verteidigung der Interessen des **Versicherten** wird nicht übernommen, wenn der Schaden geringer ist als die **Selbstbeteiligung**. Ist der Schaden höher als die **Selbstbeteiligung**, so sind die Bestimmungen von Artikel 1.D.4 und Artikel 1.F von Titel 3 anwendbar.

TITEL 4 GARANTIE E-REPUTATION

Rechtsschutz**schadensfälle** werden von **Legal Village** verwaltet, einer auf die Abwicklung von Schadensfällen mit Rechtsschutzbezug spezialisierten Gesellschaft, die **wir** gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung mit der Verwaltung dieser Schadensfälle beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind somit an folgende Anschrift zu richten: Legal Village, rue de la Pépinière 25, B-1000 Brüssel, oder an die E-Mail-Adresse: declaration@legalvillage.be.

Artikel 1 Garantie

Wir verpflichten uns zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, dem **Versicherten** in einem gedeckten **Schadensfall** dabei zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, sofern erforderlich, durch ein geeignetes Verfahren geltend zu machen, indem wir für ihn Dienstleistungen erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten und Honorare übernehmen.

Entscheidet sich der **Versicherte** zur Regulierung des **Schadensfalls** für eine **außergerichtliche Mediation**, wird unsere Leistung im Sinne der besonderen Bedingungen unabhängig davon, ob die **außergerichtliche Mediation** erfolgreich ist, um 10 % erhöht.

Wir beschränken unsere Leistung auf **Schadensfälle**, die im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeiten im Sinne der besonderen Bedingungen eingetreten sind. Die Garantie gilt nicht für Konflikte, die sich aus dem Privatleben des **Versicherten** ergeben, selbst wenn die betreffenden Situationen Auswirkungen auf die in den besonderen Bedingungen bezeichnete berufliche Tätigkeit haben.

Wir decken ausschließlich **Schadensfälle** ab, die sich auf eine Beeinträchtigung der E-Reputation des **Versicherten** beziehen: Beeinträchtigung seiner Reputation durch die Verbreitung herabwürdigender, beleidigender oder verleumderischer Informationen über das Internet sowie Veröffentlichung von abträglichen Aussagen, Texten, Fotografien oder Videos über das Internet, deren Veröffentlichung ohne Zustimmung erfolgt ist und für die ein ordnungsgemäß identifizierter **Dritter** dem **Versicherten** gegenüber in seiner Eigenschaft als Urheber der abträglichen Informationen oder als Herausgeber oder Host der Seite, auf der diese Informationen veröffentlicht worden sind, haftbar ist.

Unter „über das Internet“ verstehen **wir**: mittels E-Mail, Spam, Link, Site, Blog, Diskussionsforum oder soziales Netzwerk.

Wir versichern:

- den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress auf der Grundlage der Artikel 6.5, 6.6 und 6.11 bis 6.14 des Zivilgesetzbuchs:

Wir versichern den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn dieser bei einem gedeckten **Schadensfall** im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung seiner E-Reputation Anspruch auf Schadenersatz und Zinsen erhebt, ausschließlich auf der Grundlage der Artikel 6.5, 6.6 und 6.11 bis 6.14 des Zivilgesetzbuchs sowie von analogen Bestimmungen ausländischer Rechtsvorschriften. Der Regress bezüglich der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung bleibt ausgeschlossen außer im Fall einer fahrlässigen Handlung eines **Dritten** mit der Absicht, einen Schaden zu verursachen.

- die Bereinigung und Optimierung von Informationen:

Bei einem gedeckten **Schadensfall** bringen **wir** den **Versicherten** auf dessen Ersuchen hin mit spezialisierten Dienstleistern in Kontakt, dessen Aufgabe es ist, die für den **Versicherten** abträglichen Informationen zu bereinigen. Die Bereinigung der Informationen besteht in der Entfernung der vom **Versicherten** bezeichneten Verknüpfungen sowie in der Suche nach Kopien derselben, die am Tag der Meldung existieren, vorbehaltlich der mit dem Internet verbundenen technischen Beschränkungen.

Unsere Zusage an den gewählten Dienstleister erfolgt erst, wenn Ihre schriftliche Zustimmung zu dieser Leistung vorliegt.

Falls die Entfernung der vom **Versicherten** bezeichneten Verknüpfungen nicht möglich ist und wenn der **Versicherte** bei den Behörden vor Ort Anzeige erstattet hat, nimmt der Dienstleister, vorbehaltlich der mit dem Internet verbundenen technischen Beschränkungen, eine Optimierung der Informationen vor. Diese Optimierung besteht darin, dass ein Inhalt erstellt wird, auf den auf den ersten Seiten der wichtigsten Suchmaschinen verwiesen wird. Das Ergebnis hängt

davon ab, dass keine Änderungen an den verwendeten Suchalgorithmen vorgenommen werden. Der Zweck dieses neuen Inhalts besteht darin, die abträglichen Informationen in den Ergebnissen der wichtigsten Suchmaschinen weiter nach unten zu schieben.

Unsere Pflicht und diejenige des Dienstleisters, die für den **Versicherten** abträglichen Informationen zu entfernen oder zu optimieren, ist eine Leistungspflicht und keine Ergebnispflicht. **Wir** verpflichten uns, alle für dieses Vorhaben geeigneten Mittel einzusetzen, ohne jedoch zu garantieren, dass das erhoffte Ergebnis tatsächlich erreicht wird.

Ausgeschlossen sind jedoch:

- **Schadensfälle** im Zusammenhang mit verbreiteten Informationen, wenn diese keine Namenslemente enthalten, die den **Versicherten** betreffen;
- **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Informationen, die im Rahmen des Privatlebens des **Versicherten** zusammengestellt wurden, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Aussage, einen Artikel, eine Veröffentlichung, eine Tonaufnahme, eine Fotografie oder ein Video handelt und ob sich daraus Auswirkungen auf sein Berufsleben ergeben;
- **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Informationen, deren Verbreitung durch einen **Dritten** eine strafbare Handlung begründet, gegen die der **Versicherte** aber keine Anzeige erstattet hat;
- **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Informationen, die in Form einer Aussage, eines Artikels, einer Veröffentlichung, einer Tonaufnahme, einer Fotografie oder eines Videos verbreitet werden, welche/welchen/welches der **Versicherte** freiwillig an einem öffentlichen Ort, mit Publikum oder in dessen Anwesenheit, realisiert oder selbst über das Internet veröffentlicht hat oder deren/dessen Veröffentlichung über das Internet der **Versicherte** selbst zugestimmt hat;
- **Schadensfälle**, in denen der **Versicherte** selbst angeklagt oder strafrechtlich verfolgt wird;
- **Schadensfälle** im Zusammenhang mit der E-Reputation, die sich der **Versicherte** selbst über das Internet aufgebaut hat;
- **Schadensfälle** infolge einer Beeinträchtigung der E-Reputation über einen anderen Kommunikationsweg als das Internet;
- die Folgen einer Beeinträchtigung der E-Reputation, das heißt jede Aktion mit dem Ziel einer Schadenswiedergutmachung, einschließlich des finanziellen Verlusts und des Rückgangs Ihres **Umsatzes**, der sich nicht aus der Beeinträchtigung selbst, sondern aus damit zusammenhängenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen ergibt;
- **Schadensfälle** infolge einer Beeinträchtigung der E-Reputation durch die Presse in digitaler Form;
- kollektive Aktionen einer Interessengruppe oder -gruppierung im Hinblick auf die Wiedergutmachung eines durch diese Gruppe aufgrund ein und desselben Interesses oder ein und derselben Ursache erlittenen Schadens.

Artikel 2 Territorialer Geltungsbereich

Wir treten für Schadensfälle im **Zusammenhang** mit einer Beeinträchtigung der E-Reputation eines **Versicherten** ein, sofern:

- der Betriebssitz des **Dritten**, gegen den der **Versicherte** als Urheber, Herausgeber oder Host der Informationen, welche die Beeinträchtigung der E-Reputation begründen, Klage erhebt, sich in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen oder in der Schweiz befindet;
- der mit Ihrer beruflichen Aktivität verbundene Betriebssitz sich in Belgien befindet.

Artikel 3 Garantiezeitraum und Wartezeit

Wir treten für **Schadensfälle** ein, deren schadensbegründenden Ereignis, das heißt der ursächliche Grund für die Beeinträchtigung der E-Reputation des **Versicherten**, während des Gültigkeitszeitraums des Versicherungsvertrags eingetreten ist, und sofern die **Schadensfälle** während dieses Zeitraums gemeldet worden sind. Der Gültigkeitszeitraum des Versicherungsvertrags ist der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Garantie des Vertrags und dem Datum der Kündigung und/oder Unterbrechung der Garantie.

Das Datum der Feststellung des **Schadensfalls** liegt höchstens 4 Monate nach dem ersten schadensbegründenden Ereignis und in jedem Fall innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Versicherungsvertrags.

In Bezug auf die Übernahme der Kosten für die Bereinigung oder Optimierung von Informationen gilt allerdings eine Wartezeit von 4 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags.

Wir haben festzustellen, dass der **Versicherte** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags von der Streitigkeit Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben müssen.

Die Gesamtheit der schadensbegründenden Ereignisse mit ein und derselben technischen Ursache gilt als ein und derselbe **Schadensfall**. Für die Ermittlung unserer Leistung wird lediglich das Datum des ersten schadensbegründenden Ereignisses berücksichtigt.

Artikel 4 Beträge unserer Garantie

Die versicherten Beträge für jede Leistungsart sind in den besonderen Bedingungen angegeben. Die Beträge stellen jeweils die Obergrenze unserer Leistungspflicht pro **Schadensfall** und pro **Versicherungsjahr** dar.

Falls ein anderer **Versicherter** als **Sie** selbst Ansprüche gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht anwendbar.

Falls mehrere **Versicherte** in ein und denselben **Schadensfall** verwickelt sind, teilen **Sie** uns mit, in welcher Reihenfolge der versicherte Betrag ausgeschöpft werden soll.

A. Wir übernehmen:

hinsichtlich der für die Regulierung des gedeckten **Schadensfalls** erbrachten Leistungen die mit dem betreffenden **Schadensfall** zusammenhängenden Kosten, das heißt:

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns;
- die Kosten für ein Gutachten;
- die Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zu Lasten des **Versicherten** einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, der Kosten für ein Vollstreckungsverfahren und der Kosten für die Genehmigung der Mediationsvereinbarung;
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich verpflichtet ist, diese zu erstatten;
- die Kosten und Honorare der Gerichtsvollzieher;
- die Kosten und Honorare für einen von der gesetzlich eingeführten Föderalen Kommission für Mediation zugelassenen Mediator;
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, Sachverständigen oder jeder Person, die die erforderliche Qualifikation zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung der Interessen des **Versicherten** besitzt; die Garantie wird bei einem Wechsel nicht gewährt, es sei denn, der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt, Sachverständigen oder jede sonstige Person zu konsultieren, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung, Vertretung und Wahrung der Interessen des **Versicherten** besitzt.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts, Sachverständigen oder jeder sonstiger Person, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung, Vertretung und Wahrung der Interessen des **Versicherten** besitzt, außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil;

- die Kosten und Honorare für den im Hinblick auf die Bereinigung und Optimierung der Informationen angestellten Dienstleister; die Garantie wird bei einem Wechsel nicht gewährt, es sei denn, der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Dienstleister zu konsultieren.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung für diesen Dienstleister außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil;

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

B. **Wir übernehmen nicht:**

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen;
- die zusätzlichen Kosten wie Reise- und Aufenthaltskosten, wenn der **Versicherte** zum Zweck eines Verfahrens in Belgien einen Rechtsanwalt, Sachverständigen oder jede sonstige Person, die die erforderliche Qualifikation besitzt, mit Sitz im Ausland für seine Verteidigung, Vertretung oder Geltendmachung seiner Interessen wählt;
- die zusätzlichen Kosten wie Reise- oder Aufenthaltskosten, wenn der **Versicherte** zum Zweck einer Leistung in Belgien für die Bereinigung und Optimierung der Informationen einen Dienstleister aus dem Ausland wählt;
- die Geldstrafen, Geldbußen, Zuschlagzehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten und für Gelegenheitsretter sowie die Registrierungskosten;
- **Schadensfälle**, deren Haupteinsatz weniger als 350 EUR ist;
- die Kosten und Honorare für ein Verfahren am Kassationshof, dessen Streitwert 2.500 EUR nicht überschreitet;
- die Kosten und Honorare für ein Verfahren vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof.

Artikel 5 Pflichten der Parteien

A. Unsere Pflichten im **Schadensfall**

Ab dem Moment, zu dem die Garantie zur Anwendung kommt, und innerhalb ihrer Grenzen verpflichten **wir** uns:

- den Vorgang bestmöglich für den **Versicherten** zu bearbeiten;
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Vorgangs zu unterrichten.

B. Ihre Pflichten im **Schadensfall**

Wenn Sie diesen Pflichten nicht nachkommen, senken oder streichen **wir** die Entschädigungen und/oder Leistungen und/oder zu zahlenden Kosten oder fordern von Ihnen die Erstattung der mit dem **Schadensfall** zusammenhängenden Entschädigungen und/oder Leistungen und/oder gezahlten Kosten.

Bei einem Schadensfall verpflichten **Sie** sich selbst oder gegebenenfalls der **Versicherte**:

- den **Schadensfall** zu melden:
 - uns umgehend und auf jeden Fall so schnell, wie dies angemessenerweise möglich ist, den **Schadensfall**, seine genauen Umstände, den Umfang des Schadens und der Schädigungen, die Identität von Zeugen und Opfern, seine bekannten oder vermuteten Ursachen sowie jede andere Versicherung mitzuteilen, die denselben Gegenstand hat oder sich auf dieselben Güter bezieht;
- mit uns bei der Abwicklung des **Schadensfalls** zusammenzuarbeiten:
 - uns umgehend alle relevanten Dokumente und alle erforderlichen Auskünfte für eine reibungslose Bearbeitung des Vorgangs mitzuteilen und uns zu ermächtigen, uns diese zu beschaffen; hierzu sammeln **Sie** nach dem Auftreten des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens;
 - unseren Vertreter oder Sachverständigen zu empfangen und ihnen bei ihren Feststellungen zu helfen;
 - uns alle Vorladungen, Klageschriften, gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln;

- persönlich bei den Anhörungen zu erscheinen, bei denen Ihr Erscheinen oder das Erscheinen des **Versicherten** zwingend erforderlich ist;
- uns den Namen und die Anschrift des gewählten Beraters und/oder Dienstleisters rechtzeitig mitzuteilen, damit **wir** Verbindung zu ihm aufnehmen und ihm die Akte übermitteln können, die **wir** vorbereitet haben;
- uns über den Fortgang des Vorgangs gegebenenfalls durch Ihren Berater und/oder Dienstleister zu informieren. Anderenfalls sind **wir**, nachdem **wir** Ihren Rechtsanwalt und/oder Dienstleister an diese Pflicht erinnert haben, im Verhältnis zu dem erlittenen Nachteil, durch fehlende Informationen von unseren Pflichten entbunden;
- alle sachdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu mindern;
- niemals ohne unsere vorhergehende Zustimmung dem Betrag einer Kosten- und Honoraraufstellung zuzustimmen;
- wenn Ihnen Kosten oder Aufwendungen gezahlt werden, die uns zustehen, uns diese zu erstatten und das Verfahren oder die Vollstreckung auf unsere Kosten und nach unserer Meinung so lange fortzuführen, bis **Sie** diese Erstattungen erwirkt haben.

Artikel 6 Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, alle Schritte zu ergreifen, um den **Schadensfall** außergerichtlich zu beenden.

Wir informieren den **Versicherten** über die Möglichkeit, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder sich an einem solchen Verfahren zu beteiligen.

Es steht dem **Versicherten** frei, einen Rechtsanwalt oder, sofern das auf das Verfahren anwendbare Recht dies erlaubt, jede sonstige Person zu wählen, die über die für seine Verteidigung, für seine Vertretung und für die Wahrung seiner Interessen erforderlichen Qualifikationen verfügt, sofern ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren angestrengt werden muss. Im Fall eines Schieds-, Schlichtungs- oder sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens steht es dem **Versicherten** frei, eine Person zu wählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und öffentlich für diese Aufgabe bestellt ist.

Wir sind auf keinen Fall für die Tätigkeit der Berater (Rechtsanwalt, Sachverständiger usw.), die für den **Versicherten** tätig werden, haftbar.

Artikel 7 Interessenkollision

Bei jedem Auftreten eines Interessenkonflikts zwischen dem **Versicherten** und uns hat der **Versicherte** das Recht, einen Anwalt oder jede sonstige Person, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung seiner Interessen besitzt, zu wählen.

Artikel 8 Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** bei einer Meinungsverschiedenheit mit uns über das Vorgehen bei der Regulierung eines **Schadensfalls** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unsere Meinung bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Konsultation.

Wenn der **Versicherte** gegen die Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren anstrengt und ein besseres Ergebnis als dasjenige erzielt, das er erhalten hätte, wenn er unserem Standpunkt gefolgt wäre, gewähren **wir** unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Konsultation.

Wenn der Rechtsanwalt die These des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Garantie einschließlich der Kosten und Honorare der Konsultation unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Artikel 9 Forderungsübergang

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** zur Beitreibung der von uns übernommenen Leistungen und unter anderem zur eventuellen Verfahrensentzündung ein.

Artikel 10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für jede Rechtsklage, die auf einem Versicherungsvertrag beruht, beträgt drei Jahre.

Die Frist beginnt ab dem Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage absichert.

Wenn trotzdem derjenige, dem die Rechtsklage obliegt, beweist, dass er von diesem Ereignis erst zu einem späteren Datum erfahren hat, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Ereignis überschreiten zu können, außer bei Betrug.

Artikel 11 Administrative Bestimmungen und eigene Vorschriften zur Versicherung Cyber Protection

Die in dieser Garantie aufgenommenen Bedingungen werden durch die Administrative und die eigene Vorschriften zur Versicherung Cyber Protection ergänzt und weichen nur dann ab, wenn diese Bedingungen anderslautend sind.

TITEL 5 EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG CYBER PROTECTION

Die eigene Vorschriften zur Versicherung Cyber Protection ergänzen die administrative Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von Ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Kapitel 1 Dauer und Ende des Versicherungsvertrags

Artikel 1 Dauer des Versicherungsvertrags

Sofern kein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsvertrags Einwände dagegen erhebt, verlängert sich dieser stillschweigend um aufeinanderfolgende Laufzeiten, die den in den Besonderen Bedingungen festgelegten entsprechen.

Artikel 2 Laufzeit der Garantie

A. Cyber-Risks-Garantien

- Allgemeiner Grundsatz

Wir treten für Schadensfälle ein, deren schadensbegründendes Ereignis innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Versicherungsvertrags eintritt. Das schadensbegründende Ereignis ist der ursächliche Grund für die Beeinträchtigung Ihres Informatiksystems. Der Gültigkeitszeitraum des Versicherungsvertrags ist der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Garantien des Versicherungsvertrags und dem Datum der Kündigung und/oder Unterbrechung der Garantien.

- Feststellung und Meldung des Schadensfalls

Das Datum der Feststellung des Schadensfalls liegt höchstens 6 Monate nach dem ersten schadensbegründenden Ereignis und in jedem Fall innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Versicherungsvertrags.

Unabhängig vom Datum seiner Feststellung ist ein Schadensfall dem Datum des ersten schadensbegründenden Ereignisses zuzurechnen. Die Entschädigung beläuft sich maximal auf den versicherten Betrag zum Zeitpunkt des ersten schadensbegründenden Ereignisses.

- Vorliegen einer Reihe von **Böswilligkeiten** oder Cyber-Erpressungen

Als ein und derselbe Schadensfall gelten jeder finanzielle Verlust und/oder jede Aufwendung des **Versicherten**, der/ die sich unmittelbar ergeben aus einer Reihe von **Böswilligkeiten** oder versuchten Cyber-Erpressungen vonseiten:

- ein und derselben Person oder mehrerer beteiligter Personen, auch bei unterschiedlichen Vorgehensweisen;
- unterschiedlicher Personen, die sich derselben Vorgehensweise bedient haben.

Für die Festsetzung unserer Leistung wird ausschließlich das Datum der ersten **Böswilligkeit** oder der ersten versuchten Cyber-Erpressung berücksichtigt.

B. Garantie Cyber-Haftpflicht

Die Garantie ist auf Entschädigungsansprüche anwendbar, die während des Gültigkeitszeitraums der Garantie in Bezug auf einen Schaden, der während dieses Zeitraums eingetreten ist, schriftlich gegen **Sie**, einen **Versicherten** oder uns geltend gemacht werden, wobei als Datum des Schadensfalls das Datum des Eingangs der betreffenden Forderung bei Ihnen, einem **Versicherten** oder uns gilt.

Kapitel 2 Schadensfälle

Artikel 3 Vorgehen im Schadensfall

Im Schadensfall obliegen dem **Versicherten** neben den in den Verwaltungsbestimmungen aufgeführten Pflichten folgende Pflichten:

- A. Bei einem Schadensfall im Rahmen der Garantie Cyber Risk: uns binnen maximal vierundzwanzig Stunden und in jedem Fall so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich den Schadensfall, seine genauen Umstände und seine bekannten oder mutmaßlichen Ursachen sowie jede sonstige Versicherung zu melden, die denselben Gegenstand hat.
- B. Darüber hinaus muss der **Versicherte** im Fall des Diebstahls eines dem **Versicherten** gehörenden elektronischen Datenträgers, auf dem **personenbezogene Daten** gespeichert sind, sowie im Fall der versuchten Cyber-Erpressung oder einer **böswilligen** Handlung unverzüglich bei der zuständigen lokalen Behörde Anzeige erstatten.
- C. Darüber hinaus ist er im Fall eines Schadensfalls im Rahmen der Garantie Beeinträchtigung von Daten und Programmen oder der Garantie Umsatzverlust bei Online-Verkauf verpflichtet, **uns** eine Bescheinigung des Stromversorgers und/oder Internetproviders zum Beleg der **Dienstunterbrechung** oder der **Panne oder Fehlfunktion** zu übermitteln.
- D. Darüber hinaus ist er im Fall eines Schadensfalls im Rahmen der Garantie Umsatzverlust bei Online-Verkauf verpflichtet:
 - uns sämtliche Belege für die finanziellen Einbußen und Kosten zu übermitteln wie zum Beispiel:
 - eine Aufstellung über den Internet-Datenverkehr zu oder von den IT-Servern aus, die Ihrer Online-Handelstätigkeit dienen;
 - eine Aufstellung über Ihren Online-Verkauf während der 6 Monate vor dem Schadensfall;
 - einen Antrag auf Entschädigung für die **Kosten der Wiederherstellung des Markenimage** spätestens 3 Monate nach Eintritt des Schadensfalls einzureichen.
- E. in dem Fall, dass **Dritte** Haftungsansprüche gegen den **Versicherten** geltend machen:
 - uns jegliche gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke zum Schadensfall ab deren Notifizierung, Zustellung oder Aushändigung zu übermitteln, zu den Verhandlungen zu erscheinen und den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge zu leisten.

Wir behalten uns die Führung der Verhandlungen mit den **Dritten** sowie des Zivilverfahrens nur vor, sofern keine abweichenden Interessen zwischen dem **Versicherten** und uns vorliegen. Im gegenteiligen Fall behält er die alleinige Initiative zu Verhandlungen mit den **Dritten** und zur Verfahrensführung insoweit, als seine von den unseren abweichenden Interessen auf dem Spiel stehen. **Wir** behalten uns die Möglichkeit vor, das strafrechtliche Verfahren zu verfolgen;
 - während es natürlich ist, dass der **Versicherte** einem Opfer ersten finanziellen Beistand und erste medizinische Hilfe leistet und sich als Zeuge des Sachverhalts zur Verfügung stellt, darf er keinerlei Haftung eingestehen, keinerlei Vergleich oder Schadensfestsetzung zustimmen, keinerlei Zahlung leisten und keinerlei Entschädigungszusage abgeben.

Artikel 4 Regelung von Regress

Wir verzichten auf jeden Regress, den **wir** ausüben könnten, gegen:

- A. die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des **Versicherten** und die unter seinem Dach lebenden Personen;
- B. die Gäste des **Versicherten**;
- C. die Mitarbeiter und organschaftlichen Vertreter des **Versicherten** sowie die mit ihnen unter einem Dach lebenden Personen.

Wir üben unseren Regress gegen diese Personen jedoch in folgenden Fällen aus:

- A. bei Böswilligkeit;

B. sofern ihre Haftung von einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, bis in Höhe der von diesem Versicherungsvertrag garantierten Beträge.

Kapitel 3 Allgemeines

Artikel 5 Steuern

Jegliche gegebenenfalls auf die Entschädigung erhobenen Steuern trägt der **Begünstigte**.

Die MwSt. wird nur erstattet, wenn ihre Zahlung und ihre Nichteintreibung belegt werden.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

